

Von: Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2019 06:48
An: zentrales Postfach Bauleitplanung; Röthling, B.
Cc: Gerd.Funke@strassen.nrw.de; Axel.Wild@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: AW: FB zur Aufstellung des vB- Planes Nr. 88 "Neuer Loches-Platz" und der Aufhebung des B- Planes Nr. 70 "Loches-Platz".

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Röthling,

das o. g. Plangebiet grenzt im westlichen Bereich an die freie Strecke des Abschnittes 59.4 der B 51 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen allerdings keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 88 „Neuer Loches- Platz“ der Stadt Wermelskirchen.

Die nachfolgenden allgemeinen Forderungen bitte ich jedoch entsprechend zu berücksichtigen:

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraße gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße 51 (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesstraßenverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 51 nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen.

4. Bei Kreuzungen der B 51 durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Schutzzonen an der B 51 hinaus

Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der B 51 beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Stadt.

7. Entwässerungseinrichtungen der B 51 dürfen nicht baulich verändert werden.

Anmerkung zu Punkt 2: In Berücksichtigung des Gesprächstermins am 07. November 2017 in der Regionalniederlassung Rhein- Berg in Gummersbach wurde durch die Straßenbauverwaltung nochmals bestätigt, dass Hochbauten auf dem Loches- Platz bis auf mindestens 13 m an den Fahrbahnrand heranreichen dürfen.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass in einem Abstand zwischen 5 und 20 m in der Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG neben der Rettungsumfahrt (Feuerwehr) auch Stellplätze und deren Zufahrten zulässig sind (Schreiben des MVEL vom 11. Juni 2004 sowie Schreiben der Niederlassung Gummersbach vom 03. Juni 2005).

An den von Ihnen im Termin vom 07. November 2017 zugesagten Blendschutz in diesem Bereich möchte ich in diesem Zusammenhang erinnern und um entsprechende Berücksichtigung bitten.

Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- Wie in den Planunterlagen dargestellt, ist zur Umsetzung des vorhabenbezogenen B- Plans eine Neuprofilierung der Böschung zur B 51 im Abschnitt 59.4 von ca. km 0,050- 0,250 erforderlich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine E- Mail vom 16. November 2017 und der darin beschriebenen

Notwendigkeit, was die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens bezüglich der Standfestigkeit der Böschung betrifft.

Die in Bezug zur Absicherung der rückwärtigen Stellplätze noch zu realisierende Stützwand ist mittels einem

statischen Nachweis mit unserer Fachabteilung (Konstruktiver Ingenieurbau) abzustimmen.

Deren Zustand ist nach der baulichen Umsetzung durch die Stadt Wermelskirchen nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien durch eine laufende Überwachung und Prüfung sicherzustellen.

- Die geplanten Bautätigkeiten für den Vollsortimenter und dem Discounter sowie der dazugehörigen Feuerwehrumfahrt in Verbindung mit den Stellplätzen und deren Zufahrten haben aus dem B- Plangebiet heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der B 51 aus werden nicht gestattet.

- Dem Straßengelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.

Alle damit einhergehenden Kosten was die Planung und die Erschließung des Areals sowie deren Nebenanlagen betreffen gehen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig keine Forderungen gestellt werden.

Dies gilt auch für evtl. Anpassungen im Knotenpunkts Bereich (NK 4809 082) der B 51 (Dellmannstraße) mit der L 157 (Dabringhauser Straße, Abschnitt 2) sowie dem Knotenpunkt der L 157 (Dabringhauser Straße, Abschnitt 2) mit der städtischen Straße „Eich“. Sollten sich hier innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung des Bauvorhabens entgegen Ihrer verkehrlichen Stellungnahme (ISAPLAN, November 2018) weitere Folgekosten ergeben, die auf die vorgenannten Baumaßnahmen zurückzuführen sind, hat der Vorhabenträger auch diese Kosten zu tragen.

Ich bitte Sie abschließend um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor.

Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,
Im Auftrag

Rolf Bussmann

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Abt. 4 / Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Str. 18-26
50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234

Fax: 0221/8397-105

E-Mail: rolf.bussmann2@strassen.nrw.de